

S A T Z U N G

über die Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Jettenbach zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hauptstraße" vom 19.02.1998

vom 10.02.2000

Der Ortsgemeinderat Jettenbach hat in seiner Sitzung am 27.01.1999 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1, 3 und Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung über die Änderung der Satzung zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hauptstraße" vom 19.02.1998 beschlossen, die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Textliche Festsetzungen

§ 4 Nr. 1 erhält folgende Neufassung:

Auf den Grundstücken sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (siehe Lageplan) Wohngebäude als Einzelhäuser, einschließlich Stellplätze, Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§§ 12, 14 Baunutzungsverordnung) sowie nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung) zulässig (§ 9 Abs. 1 BauGB).

Die Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird auf max. drei Wohneinheiten begrenzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs.5 BauGB i.V. mit § 10 Abs.3 BauGB und § 24 Abs.3 GemO).

Jettenbach, den 10.02.2000


(Ginkel)
Ortsbürgermeister

Änderung der Besetzung der Ortsgemeinde Jettenbach

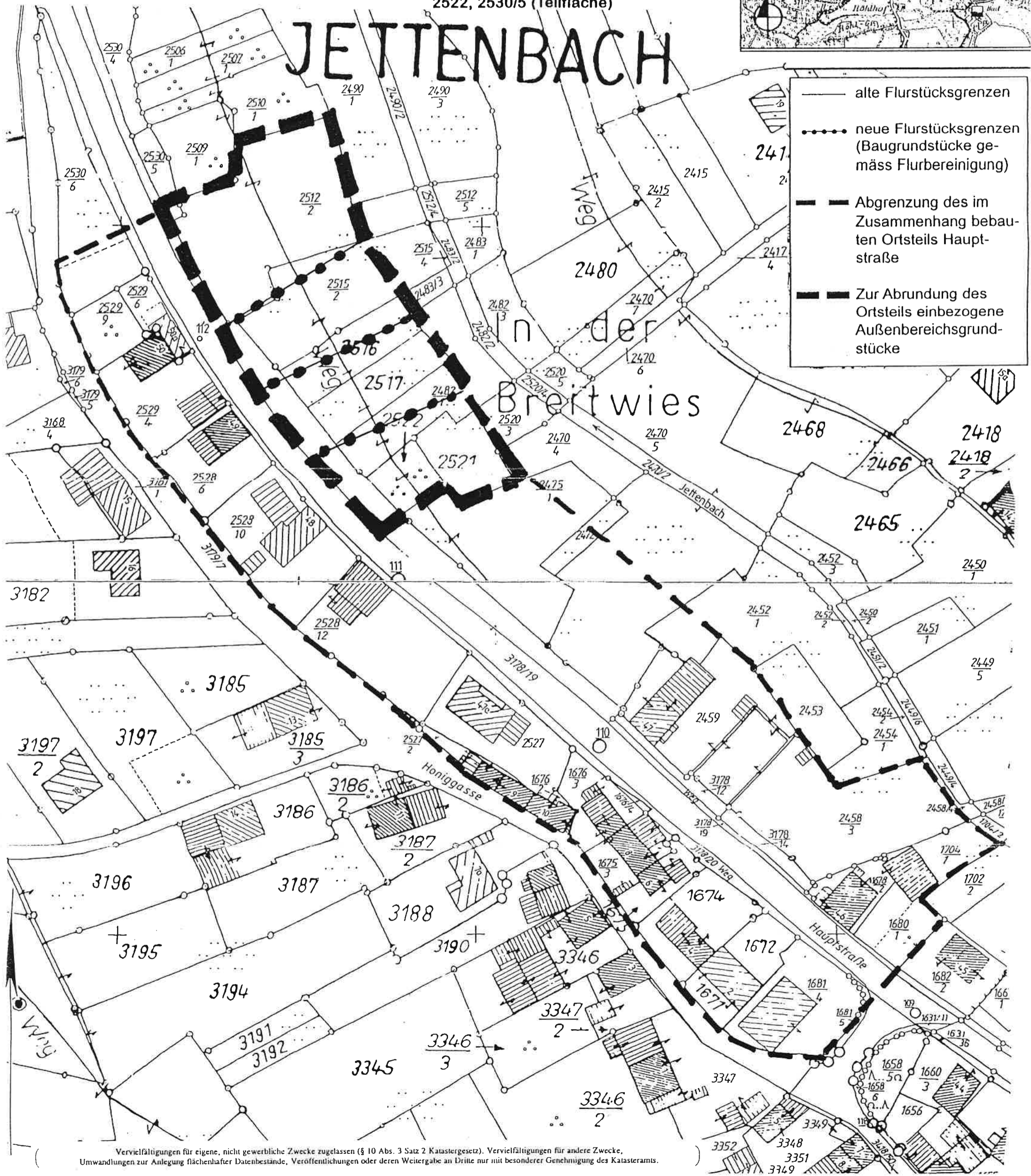
zur Festlegung von Grenzen für
den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil „Hauptstraße“

Zur Abrundung in den Geltungsbereich auf-
genommene Grundstücke:

Flurstücke: 2482/1 (Teilfläche), 2512/2 (Teilfläche),
2515/2 (Teilfläche), 2516, 2517, 2521,
2522, 2530/5 (Teilfläche)



JETTENBACH



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.

**Erlaß einer Satzung über die Änderung der Satzung der
Ortsgemeinde Jettenbach zur Festlegung von Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hauptstraße" vom 19.02.1998**

1. Der Ortsgemeinderat Jettenbach hat in seiner Sitzung am 08.10.1998 beschlossen, § 4 Nr. 1 der vorgenannten Satzung neu zu fassen.
2. Vor dem Erlaß der Satzung wurde den betroffenen Bürgern gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.12.1998 gegeben.
Zu diesem Zweck lag der Satzungsentwurf einschließlich dem dazugehörigen Übersichtslageplan mit den dargestellten Grenzen, in der Zeit vom 11.11.1998 bis 14.12.1998 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein zur Einsicht öffentlich aus. Auf die öffentliche Auslegung und auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 11.11.1998 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein (Ausgabe 46/98, Seiten 3 und 4) hingewiesen.
3. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.11.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.12.1998 gegeben.
4. Während der vorgenannten Beteiligungsfrist wurden von den betroffenen Bürgern keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Von den berührten Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Kaiserslautern, mit Schreiben vom 10.12.1998 Anregungen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat am 27.01.1999 geprüft wurden.
5. Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Kaiserslautern, mit Schreiben vom 06.04.1999 mitgeteilt.
6. Diese Satzung wurde am 27.01.1999 in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Jettenbach beschlossen.
7. Diese Satzung wurde am 06.04.1999 der Kreisverwaltung -Untere Bauaufsichtsbehörde- Kusel gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.
8. Die Kreisverwaltung Kusel hat mit Verfügung vom 19.05.1999, Az.: 53a/610-19/Jettenbach S 6, diese Satzung genehmigt.
9. Die Satzung wurde am 10.02.2000 ausgefertigt.

10. Diese Satzung und die Erteilung der Genehmigung wurden am 23.02.2000 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein (Ausgabe 8/2000, Seiten 3 u. 4) ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).
11. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 23.02.2000 in Kraft.



Jettenbach, den 23.02.2000
Ortsgemeinde Jettenbach:

Ginkel
.....
(Ginkel) Ortsbürgermeister